

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 8. Sitzung (07.02.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums

für die Jahre 1874 und 1875.

A. Ausgabe.	Tit.	I.	Ministerium.			
"	"	II.	Oberrechnungskammer.			
"	"	III.	Generalstaatskasse.			
"	"	IV.	Baubehörden.			
"	"	V.	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.			
"	"	VI.	Domänenverwaltung.	B. Einnahme.	Tit.	I.
"	"	VII.	Steuerverwaltung.	"	"	II.
"	"	VIII.	Salinenverwaltung.	"	"	III.
"	"	IX.	Zollverwaltung.	"	"	IV.
"	"	X.	Münzverwaltung.	"	"	V.
"	"	XI.	Allgemeine Kassenverwaltung.	"	"	VI.
"	"	XII.	Schuldentilgung.			
"	"	XIII.	Pensionen.			
"	"	XIV.	Prozesskosten.			
"	"	XV.	Verschiedene und zufällige Ausgaben.			

Berichterstatter: **Summel.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Nachdem Ihre Budgetkommission das Budget des Finanzministeriums pro 1874 und 1875 einer näheren Prüfung unterzogen, beehrt sich dieselbe, ohne das in der Regierungsvorlage und in den drei Berichten hoher zweiter Kammer Gesagte zu wiederholen, die summarischen Resultate nebst ihren allenfallsigen Bemerkungen nachstehend mitzutheilen; im Wesentlichen beruhen die Budgetvoranschläge auf Durchschnittssätzen und besondere Veränderungen sind von Seiten Großh. Regierung in den Erläuterungen näher begründet.

Tit. I. Ministerium.

§ 1—3.

Befoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und Bureauaufwand:	
Für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875	47,677 fl. — fr.
wozu als Nachtrag: für Befoldungserhöhung des Herrn Präsidenten des Finanz-	
ministeriums kommen	1000 fl. — fr.
Zusammen	48,677 fl. — fr.

Die Entzifferung der Wohnungsgeldzuschüsse sowohl für diesen, als für sämtliche folgende Titel, ist auf Grund der offiziellen Mittheilungen Großh. Regierung den Berichten der hohen zweiten Kammer beigefügt; wir enthalten uns daher, solche nochmals anzuführen.

Tit. II. Oberrechnungskammer.

§ 4—6.

Befoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und Bureauaufwand	41,122 fl. — fr.
---	------------------

§ 7.

Für das Rechnungsarchiv in Durlach	745 fl. — fr.
--	---------------

Gesamtausgabe 41,867 fl. — fr.

Tit. III. Generalstaatskasse.

§ 8—10.

Befoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und Bureauaufwand	12,720 fl. — fr.
---	------------------

Tit. IV. Baubehörden.

§ 11—14.

Befoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse, Bureauaufwand, Diäten und Reisekosten	64,612 fl. — fr.
--	------------------

Gegen die in vorstehenden vier Titeln enthaltenen Normirungen haben wir nichts zu erinnern.

Tit. V. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.

§ 15.

Der seitherige Budgetsatz auch für 1874/75 jährlich mit	8000 fl. — fr.
---	----------------

Domänenverwaltung.

Tit. VI. der Ausgabe Seite 4.

Ziff. I. Abgaben. § 16 und 17 zusammen	87,984 fl. — fr.
Ziff. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen. § 18—20	477,381 fl. — fr.
Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes unter § 19 für Bauaufwand von 90,000 fl. um 10,000 fl. wegen theurerer Arbeits- und Materialpreise auf 100,000 fl.	
Ziff. III. Zinsschuldigkeit des Grundstocks. § 21	1,686 fl. — fr.
Ziff. IV. Verschiedene Lasten. § 22—29	79,722 fl. — fr.
Ziff. V. Aufwand der Zentralverwaltung. § 30—33	77,627 fl. — fr.
Ziff. VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung. § 34—37.	93,379 fl. — fr.
Ziff. VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstomänenverwaltung. § 38—43	281,940 fl. — fr.
Die unter Ziffer V., VI. und VII. vorgeesehenen Veränderungen im	

Effektivetat und Befoldungserhöhungen sind in der Regierungsvorlage zur Genüge erläutert und begründet.

Ziff. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand. § 44—54 793,813 fl. — fr.
 Die nicht unerhebliche Erhöhung der seitherigen Budgetsätze beruht größtentheils auf der Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialien.

Tit. I. der Einnahme. S. 24.

Ziff. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften. § 1—6 3,571,857 fl. — fr.
 worunter wir den um 397,045 fl. höheren Voranschlag für Erlös aus Holz (2,355,999 fl. gegen 1,958,954 fl.) besonders hervorheben wollen.

Ziff. II. Aus Lehen und Berechtigungen. § 7—11 26,424 fl. — fr.

Ziff. III. Zinsen vom Grundstock. § 12 359,810 fl. — fr.

Hinsichtlich der Modalitäten, nach welchen dieser Budgetsatz neuerdings gebildet worden ist, möchten wir auf die ausführlichen Erläuterungen Seite 27 verweisen.

Ziff. IV. Verschiedene Einnahmen. § 13 und 14 39,230 fl. — fr.

Der Gesamtvoranschlag für jedes der Jahre 1874 und 1875 beträgt für die Domänenverwaltung:
 in Ausgabe 1,893,532 fl. — fr.
 in Einnahme 3,997,321 fl. — fr.

Der schon früher in beiden Häusern als wünschenswerth bezeichneten Ordnung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Eigenthum am Domänenvermögen (§ 59 der Verfassungsurkunde) wird wohl schon in nächster Zukunft bei Gelegenheit der beabsichtigten Verfassungs-Revision und der gleichzeitig in Aussicht genommenen prinzipiellen Lösung der sog. Domänenfrage näher getreten werden.

Steuerverwaltung.

Von der in unserem Kommissionsberichte pro 1872/73 besprochenen Zusammenlegung der Steuerdirektion mit der Zolldirektion ist wegen der, ersterer Verwaltung durch die neuen Steuerveranlagungen erwachsenen großen Geschäftsaufgabe, zunächst abgesehen worden.

Tit. VII. der Ausgabe. S. 8.

Ziff. I. Direkte Steuern. § 55—57. Abgang und Rückersatz 118,035 fl. — fr.
 § 58—61. Katasterkosten 99,614 fl. — fr.
 § 62—64. Gebühren der Untererheber 113,061 fl. — fr.

Zusammen 330,710 fl. — fr.

Ziff. II. Indirekte Steuern (Accise und Ohmgeld). § 65—69. Abgang und Rückersatz, Konstatirungs- und Gebühren, Kontrolle u. s. w. 214,154 fl. — fr.

Ziff. III. Justiz- und Polizeigefälle. § 70—85 170,118 fl. — fr.
 Die Anfertigung von Stempelmarken wurde bis zur praktischen Einführung der neuen Reichsmünzwährung verschoben und solche werden daher wohl erst mit dem Jahr 1875 in Gebrauch kommen.

Ziff. IV. Forstgerichtsgefälle. § 86—90 44,959 fl. — fr.

Ziff. V. Lasten der verschiedenen Einnahmen. § 91—93 11,710 fl. — fr.

Ziff. VI. Gemeinsame Kosten. § 94—109. Für Kosten wegen dem Untererheber und Aufsichtspersonal, Befoldung der Obereinnehmer und

	Kosten der Obereinnehmerien, Besoldung der Beamten und Gehalte der Angestellten der Steuerdirektion, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstige Ausgaben	424,031 fl. — fr.
Ziff. VII.	Kosten der Katastervermessung. § 110—115	185,500 fl. — fr.

Wegen den unter Ziff. VI. und VII. vorgekommenen Aenderungen in den Personalverhältnissen und in den Bezügen der Beamten, verweisen wir auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage und die nähere Ausführung des Berichterstatters hoher zweiter Kammer.

Tit. II. der Einnahme S. 28.

Ziff. I.	Direkte Steuern. § 15 Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer	4,742,876 fl. — fr.
	§ 16 Kapitalsteuer	505,073 fl. — fr.

Hauptsächlich in Folge der durch Großh. Finanzministerium verfügten, auf vorigem Landtage in der hohen ersten Kammer angeregten Erneuerung der Kapitalsteuererklärungen hat sich das Rechnungsergebniß von 1872 wesentlich günstiger gestaltet und es konnte daher der Voranschlag für 1874 und 1875 um je 90,667 fl. höher angenommen werden.

§ 17.

	Klassensteuer	271,482 fl. — fr.
	Summe des Voranschlags der direkten Steuern	5,519,431 fl. — fr.
Ziff. II.	Indirekte Steuern (Accise und Ohngeld). § 18—25	3,284,069 fl. — fr.

Wir machen an dieser Stelle auf die bedeutend höheren Ergebnisse der Bier- und Branntweinsteuer sowie der Liegenschaftsaccise aufmerksam.

Im Interesse von Handel und Verkehr wäre ein gemeinschaftliches Besteuerungssystem für ganz Deutschland von Bier und Branntwein sehr erwünscht; wegen der eigenthümlichen Consumtions- und Steuerverhältnisse der verschiedenen Staaten, und insbesondere auch unseres engeren Vaterlandes, läßt sich zur Zeit dieses Einigungswerk nicht durchführen, wir hoffen aber, daß solches nach Ueberwindung der noch bestehenden Schwierigkeiten in einer nicht zu entfernten Zukunft gelingen wird.

Es dürfte am Platze sein, hier zu erwähnen, daß die Steuererinnahme von ausländischem Branntwein und Sprit die Einnahmen für inländische Fabrikationssteuer schon seit Jahren bedeutend überragt.

Die in den statistischen Nachweisen für die einzelnen Städte aufgeführten Steuersummen dürfen für deren Lokalkonsum keinen Maßstab abgeben, da die Steuer auf die durch den Großhandel bezogenen Importsendungen in der Regel am Ankunftsorte erlegt wird und die Waare alsdann frei in die verschiedenen Konsumtionsdistrikte unseres Landes übergeht; wir bemerken dies ausdrücklich, weil sonst zu Ungunsten verschiedener Städte über den Umfang des daselbst stattfindenden Branntweingenußes ganz unzutreffende Vergleiche angestellt werden könnten.

Ziff. III.	Zustiz- und Polizeieingefälle. § 26—32 beruhen sämmtliche auf Rechnungsburchschnitten mit zusammen	1,490,287 fl. — fr.
Ziff. IV.	Forstgerichtsgefälle. § 33 und 34. Desgleichen	62,722 fl. — fr.
Ziff. V.	Verschiedene Einnahmen. § 35—39. Desgleichen	101,646 fl. — fr.
Ziff. VI.	Katastervermessung. § 40 und 41. Desgleichen	49,709 fl. — fr.

Gesamtausgabe der Steuerverwaltung für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875	1,381,182 fl. — fr.
Summe der Einnahmen der Steuerverwaltung für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875	10,507,864 fl. — fr.

Nach Berathung der vorstehenden Budgetabtheilung constatiren wir die erfreuliche Thatsache, daß die regelmäßigen Einkünfte unseres Staatshaushaltes mit den seit einigen Jahren wesentlich gesteigerten Bedürfnissen nicht nur Schritt gehalten, sondern noch namhafte Ueberschüsse geliefert haben, so daß auch die laufende Budgetperiode ohne irgend welche Steuererhöhung abgeschlossen werden kann.

Salinenverwaltung.

Tit. VIII. der Ausgabe. S. 16.

§ 116—124. Ergeben eine Gesamtsumme der Ausgaben von 440,017 fl. — fr. und können wir uns hiefür ebenso, wie bezüglich

Tit. III. der Einnahme. S. 30.

§ 42—45 im Gesamtbetrage von 614,723 fl. — fr. füglich auf die Regierungsvorlage berufen, wonach der Reinertrag der beiden Jahre 1874 und 1875 sich auf 174,706 fl. beziffert.

Indem wir dieses befriedigende Ergebnis unseres Salinenbetriebs hervorheben, erübrigt uns noch zu bemerken, daß die Voraussetzungen, unter welchen auf dem letzten Landtage Großherzoglicher Regierung eine nunmehr unverwendet gebliebene Summe von 200,000 fl. zur Verfügung gestellt wurde, um eventuell eine Saline bei Wyhlen zu errichten, sich verwirklicht haben, indem das daselbst erbohrte Salzlager inzwischen an eine Privatunternehmung übergeben wurde und ein Staatsbetrieb daher nicht stattfinden wird.

Zollverwaltung.

Tit. IX. der Ausgabe. S. 16.

Ziff. I. Verwendung der Baushomme. § 125—130 im Gesamtbetrage von 477,790 fl. — fr.

Dieser Ausgabe stehen die unter Ziffer I. Tit. IV. der Einnahme S. 32 erwähnten Bezüge aus der Reichskasse gegenüber; wir beziehen uns dieserhalb auf die Regierungsvorlage, sowie auf die specificirte Auseinandersetzung des Berichts der hohen zweiten Kammer, wobei wir ebenfalls den Wunsch aussprechen, daß die Groß. Regierung für die Wohnungsgelderzuschüsse Ersatz aus der Reichskasse bewirken möge.

Ziff. II. Wegen der unmittelbaren Einnahme. § 131—133. Gesamtvoranschlag 45,442 fl. — fr.

In Folge der auch in unserem Berichte pro 1872/73 befürworteten Aufhebung der Brückengelder sind seit 1. Januar d. J. die Rheinbrücken in Kehl und Altbreisach in die Verwaltung des Groß. Handelsministeriums übergegangen und es war daher hier nur noch der Aufwand für die fliegende Brücke in Kadelburg mit 600 fl. vorzusehen.

Die Ausgaben für die Hafens- und Landungsplätze, Krähnen und Waag, sowie Lagerhausanstalten sind auf S. 38 specificirt.

Ziff. III. Gemeinsame Ausgaben. § 134—136. Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern. Besoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und Amtsumkosten	121,412 fl. — fr.
§ 137—139. Kosten der Zolldirektion. Besoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und Bureaukosten	46,035 fl. — fr.
§ 140—148. Sonstige gemeinsame Kosten	99,927 fl. — fr.
Summa von Ziff. III.	267,374 fl. — fr.

worüber auf S. 38, 39 und 40 der Regierungsvorlage die näheren Erläuterungen enthalten sind.

Tit. IV. der Einnahme S. 32.

Ziff. I. Bezüge aus der Reichskasse. § 46 und 47 im Gesamtbetrage von Wir haben derselben schon bei Ziff. I. der Ausgabe Erwähnung gemacht.	498,410 fl. — fr.
Ziff. II. Unmittelbare Einnahme.	
1. Fakultative Gefälle. § 48—53	88,478 fl. — fr.
Wir verweisen wegen des Zuschusses aus dem Vermögen des Zollunterstützungsfonds § 52 auf S. 40 der Vorlage.	
2. Verschiedene Einnahmen. § 54—57	55,891 fl. — fr.
Summa von Ziff. II.	144,369 fl. — fr.

Hiernach betragen die Gesamtausgaben der Zollverwaltung für 1874 und 1875 jährlich 790,606 fl. — fr.
und die Einnahmen derselben, wie vorstehend 642,779 fl. — fr.

Die eigentlichen Einnahmen für Zölle, sowie die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern (Rübenzucker, Tabak- und Salzsteuer) fließen bekanntlich unmittelbar in die Reichskasse und kommen daher hier nicht in Betracht, sondern finden sich bei den Matrifularbeiträgen abgerechnet.

Münzverwaltung.

Tit. X. der Ausgabe. S. 20.

Ueber die Gesamtausgaben § 149—162 im Betrage von 64,806 fl. — fr.
sowie über

die Einnahme. Tit. V. S. 34.

im Gesamtbetrage § 58—65 von 87,885 fl. — fr.
enthält die Regierungsvorlage die nöthigen Erläuterungen und der Bericht hoher zweiter Kammer, in Betreff der für die nächsten Jahre in Aussicht genommenen Prägungen, interessante Angaben.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Tit. XI. der Ausgabe. S. 22.

§ 163—169.

ergeben zusammen 49,619 fl. — fr.

Tit. VI. der Einnahme. S. 36.

§ 66—74.

in Summa 62,542 fl. — fr.

Sowohl Ausgaben als Einnahmen sind zur Genüge begründet; wegen des Erfalles

der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen beziehen wir uns auf den vorjährigen Bericht, und was den Antheil an der Wechselstempelsteuer betrifft, so richtet sich derselbe nach der im Bundesgesetze vom 9. Juli 1869 enthaltenen Scala, wornach Baden für den Debit von Wechselstempelmarken in den Jahren 1874 und 1875 12 Proz. aus der Reichskasse vergütet erhält; für die Jahre 1872 und 1873 betrug diese Vergütung noch 24 Proz. der Einnahme, während sie von 1875 an nur noch 2 Proz. sein wird.

Schließlich gehen wir zu den letzten vier Titeln über, welche noch unter

A. Ausgabe

verzeichnet sind, nämlich:

Tit. XII. Schuldentilgung. S. 22 u. 41.

Unter § 170 ist für diesen Titel, bezw. für die Amortisationskasse pro 1874 und 1875 ein Bedürfnis nicht mehr vorgesehen, während noch für das Jahr 1873 ein solches im Betrage von nicht weniger als 987,914 fl. in Anschlag gebracht war.

Diese erfreuliche Erscheinung, welche so günstig auf den laufenden Stand unseres Staatshaushaltes einwirkt, ist den außerordentlichen Mitteln zu verdanken, welche der Amortisationskasse aus der Kriegskostenentschädigung zugeflossen sind, und worüber die Begründung S. 43—45 die nähere ziffermäßige Aufstellung liefert.

Nach Bestreitung des Kriegsaufwandes und der Kriegsschädigungen ergibt sich noch ein Einnahmeüberschuß von 18,996,202 fl. 34 kr. oder rund 19,000,000 fl., welcher der Amortisationskasse definitiv zur Schuldentilgung überwiesen werden soll.

Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse haben am Schlusse des Jahres 1873 beläufig 20,360,000 fl. — kr.
betragen, von welcher Summe zunächst der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen die übliche 4 % Verzinsung für die nächste Budgetperiode ein Vorschuß von 10,000,000 fl. — kr.
gewährt, die weiteren 10,360,000 fl. — kr.
vorzugsweise gegen Faustpfänder mit kürzerer Kündigungsfrist angelegt, bezw. in einem Betrage bis zu ca. 5,000,000 fl. successive zur Deckung des außerordentlichen Staatsaufwandes für 1874 und 1875 verwendet werden sollen; wir haben gegen dieses Verfahren nichts zu erinnern.

Auf Grund obiger Daten sind die Einnahmen der Amortisationskasse pro 1874 und 1875 an Aktivzinsen mit 645,400 fl. — kr.
für jedes der beiden Jahre berechnet.

Die Ausgaben der Amortisationskasse, nämlich:

a. der Verwaltungsaufwand pro 1874 und 1875 je 11,440 fl. — kr.
b. die Passivzinsen und Renten, laut Spezifikation auf Seite 42 und Begründung auf Seite 46—49 berechnet:
pro 1874 mit 453,597 fl. 47 fr.
pro 1875 mit 450,289 fl. 33 fr.
lassen pro 1874 einen Ueberschuß von 180,362 fl. 13 fr.
und für 1875 von 183,670 fl. 27 fr.
welche als ordentlicher Tilgungsfond zu verwenden sein werden.

Tit. XIII. Pensionen S. 22 u. 51.

§ 171.

Für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875 ist ein Pensionsaufwand von 839,093 fl. — kr.
in Aussicht genommen, worüber die Tabellen und Erläuterungen Seite 52—55 nähere

Begründung enthalten; dieser Pensionsaufwand beruht auf gesetzlicher Grundlage und entsprechender Durchschnittsberechnung; wie daraus ersichtlich, hat gegenüber des Pensionsstandes pro 1873 neuerdings eine erhebliche Vermehrung stattgefunden, welche zum großen Theile den Beforderungserhöhungen und den jüngst beschlossenen Pensionsaufbesserungen zuzuschreiben ist; das durchschnittliche Mehrerforderniß gegen 1873 beträgt für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875 122,925 fl.

Laut Vorbemerkung auf dem Titelblatt Seite 51 wurden die Gleichstellungspensionen der Hinterbliebenen von Militärdienern, welche gemäß § 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bisher (pro 1872 und 1873 mit ca. 600 fl.) aus der Staatskasse zu zahlen waren, nach höchster Entschlieung aus Großh. Staatsministerium vom 12. April 1872 auf die badische Militärwitwenkasse übernommen.

Tit. XIV. Prozeßkosten. S. 22.

§ 172.

Rechnungsdurchschnitt 21 fl. — fr.

Tit. XV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§ 173.

Voranschlag 12,363 fl. — fr.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt nunmehr den Schlußantrag:

- 1. die Gesamtausgaben des Budgets des Finanzministeriums Tit. I—XV.
Seite 22 mit 5,647,115 fl. — fr.
- 2. die Gesamteinnahmen desselben Ministeriums Tit I—VI. S. 36 mit . 15,913,114 fl. — fr.
- 3. das Budget der Amortisationskasse Seite 41

für jedes der beiden Jahre 1874 und 1875 zu genehmigen.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the following page.]